

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse sowie
alle Rechenzentren / zentrale Gehaltsabrechnungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über folgende Themen:

1. Änderungen der Kassensatzung	2
1.1 Finanzierung	2
1.1.1 Verursacherorientierte Finanzierung der Pflichtversicherung ab 1.1.2007 im Abrechnungsverband I (ARI)	2
1.1.2 Praktische Umsetzung	3
1.2 Ausgleichsbetrag (§ 15 KS)	3
1.3 Veranstaltungsreihe „Expertenforum Altersversorgung“ des KVBW	4
2. Die Kassensatzung	4
3. Wichtige Berechnungswerte 2007	5
4. Jahressteuergesetz 2007 / Sozialversicherungsentgeltverordnung	5

./.

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail zvk@kvbw.de

1. Änderungen der Kassensatzung

1.1 Finanzierung

1.1.1 Verursacherorientierte Finanzierung der Pflichtversicherung ab 1.1.2007 im Abrechnungsverband I (ARI)

Mit der bereits im Jahr 2003 beschlossenen langfristigen Finanzierungskonzeption hat die ZVK die umlagefinanzierte Pflichtversicherung (ARI) zukunftssicherer gestaltet. Der Gesamthebesatz von 8,0 % wurde und wird weiterhin für tragfähig erachtet, den Finanzbedarf der Kasse langfristig zu sichern. Dies wurde erst kürzlich in einem versicherungsmathematischen Gutachten bestätigt. Es besteht demnach **kein erhöhter Finanzierungsbedarf**.

Gleichwohl war es unumgänglich, die Finanzierungsgrundlagen anzupassen. Anlass waren Überlegungen von Mitgliedern, den ARI aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu verlassen. Insbesondere Mitglieder, deren Belastung auf längere Sicht höher ist als der von der ZVK jeweils zu tragende Rentenaufwand und die damit ins Solidarsystem mehr einzahlen als entnehmen, stellten die bisherige Finanzierung in Frage.

Ein Wegfall dieser solidarischen Leistungen hätte einen Anstieg des Gesamthebesatzes von derzeit 8 % auf bis zu 9,4 % für alle verbleibenden Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Folge.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach intensiver Beteiligung verschiedener Mitgliedergruppierungen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 21. November 2006 auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Untersuchung beschlossen, neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten künftig auch den mitgliedsbezogenen Rentenaufwand - in drei Stufen sukzessive ansteigend - bei der Erhebung des Sanierungsgelds zu berücksichtigen (§ 63 KS).

Hierdurch wird das Verursacherprinzip künftig bei der Finanzierung berücksichtigt und gleichzeitig der Solidargedanke gestärkt. Die Mitglieder mit geringen Rentenlasten werden sukzessive entlastet, diejenigen mit höheren Rentenlasten dagegen stufenweise stärker belastet; dies bewirkt eine verursacherorientierte Lastenteilung. Die Änderungen führen nicht zu Mehreinnahmen bei der ZVK. Im Durchschnitt wird weiterhin der Gesamthebesatz von 8 % aller Entgelte der Beschäftigten erhoben. Auf diese Weise sollen Austritte von Mitgliedern mit geringen Rentenlasten vermieden und die Solidargemeinschaft erhalten werden.

Die neue Finanzierung wird für Mitglieder mit hohen Versorgungslasten zu einem Anstieg des Hebesatzes auf bis zu 9,2 % führen. Mitglieder mit niedrigen Versorgungslasten werden dagegen entlastet und können mit einer Absenkung des Hebesatzes auf bis zu 7,2 % rechnen. Mit diesen Begrenzungen der Be- bzw. Entlastung soll zwischen den Interessen der Mitglieder mit günstigen und solchen mit ungünstigen Risiken ein vertretbarer Ausgleich hergestellt werden.

Um dem mit der Modifizierung des Finanzierungssystems verbundenen hohen Informationsbedarf Rechnung zu tragen und die Hintergründe für die Änderung transparent zu machen, wurden die Mitglieder zur Veranstaltungsreihe „Expertenforum Altersversorgung“ eingeladen (siehe dazu Ziffer 1.3).

1.1.2 Praktische Umsetzung

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe wurde 2007 zunächst weiterhin ein einheitliches Sanierungsgeld in Höhe von 2,5 % aus dem laufenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt erhoben.

Die Bemessungsgrundlagen für die mitgliedsbezogene Festsetzung des Sanierungsgeldes stehen in Kürze mit dem Abschluss der Jahresrechnung zur Verfügung. Wir führen derzeit die erforderlichen Erhebungen durch und werden danach jedes Mitglied über die Höhe des individuellen Sanierungsgeldes informieren. Diese Informationen werden wir auch an Ihr Rechenzentrum bzw. Ihre Gehaltsabrechnungsstelle weitergeben. Falls in letzter Zeit ein Wechsel des Rechenzentrums bzw. der Gehaltsabrechnungsstelle stattgefunden hat, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Bitte stellen Sie - ggf. im Benehmen mit Ihrem Rechenzentrum/ Ihrer Gehaltsabrechnungsstelle - eine Umsetzung der Änderung sicher. Hierfür bedanken wir uns bereits im Voraus.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die neuen mitgliederbezogenen Hebesätze für das Sanierungsgeld **rückwirkend ab dem 1.1.2007** Anwendung finden.

Soweit sich aufgrund einer Verminderung des Hebesatzes eine Überzahlung ergeben wird, werden wir diese mit den laufenden Zahlungen verrechnen. Nachzahlungen aufgrund einer Erhöhung sind spätestens bis zum Ende des nächsten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat zu entrichten.

Als **Ansprechpartner** stehen Ihnen

- in Karlsruhe Herr Klaus Kühn (Tel. 0721 5985-259 / Fax 0721 5985-673)
- in Stuttgart Herr Uwe Müller-Born (Tel. 0711 2583-207 / Fax 0711 2583-213)

zur Verfügung. Sie können Ihre Fragen auch einfach per E-Mail an zvkc@kvbw.de an uns richten.

1.2 Ausgleichsbetrag (§ 15 KS)

Mit der Modifikation des § 15 Abs. 3 KS wird bei einem Aufgabenübergang auf ein anderes Mitglied der Kasse erreicht, dass kein Ausgleichsbetrag für die angelaufenen Versorgungslasten anfällt, wenn auch **alle** Pflichtversicherten auf das andere Mitglied übergehen. Ist ein Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.

Aus gegebenem Anlass empfehlen wir Ihnen dringend, in Ihrem eigenen Interesse - bereits im Vorfeld von Privatisierungsvorhaben, Fusionen, der Übernahme von Einrichtungen anderer Arbeitgeber oder sonstigen strukturellen Überlegungen - Kontakt mit uns aufzunehmen.

Als **Ansprechpartner** steht Ihnen Herr Kühn (Tel. 0721 5985-259 / Fax-Nr. 0721 5985-673 / E-Mail: zvkc@kvbw.de) zur Verfügung.

1.3 Veranstaltungsreihe „Expertenforum Altersversorgung“ des KVBW

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) hat im März 2007 für seine Mitglieder eine Veranstaltungsreihe „Expertenforum Altersversorgung“ durchgeführt, mit der über die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Zusatzversorgung, Beamtenversorgung und Beihilfe sowie über das neue Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice“ informiert wurde.

An den vier Veranstaltungen in Wernau, Bruchsal, Ehingen/Donau und Villingen-Schwenningen nahmen insgesamt rd. 650 Vertreter von kommunalen Einrichtungen teil. Herr Direktor Frank Reimold referierte zum Thema „Die neue Finanzierung der ZVK im Abrechnungsverband I - Chancen und Perspektiven“ und brachte damit den Teilnehmern die Gründe für die Einführung und deren Auswirkungen nahe (siehe auch Ziffer 1.1). Außerdem informierte der für die Zusatzversorgungskasse zuständige Dezernent Herr Rudolf Braxmeier über „Fakten zur Zusatzversorgung - Worauf Privatversicherer im Leistungsvergleich häufig nicht hinweisen“. Bei einem Leistungsvergleich sei zunächst zu prüfen, ob der private Anbieter den tarifvertraglichen Vorgaben Rechnung trage. Dies sei regelmäßig nicht der Fall. In einem weiteren Schritt seien die Gesamtkosten eines Anbieterwechsels denen bei einem Verbleib in der ZVK gegenüberzustellen. Dabei ergebe sich, abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen, dass ein Verlassen des Abrechnungsverbands I betriebswirtschaftlich in der Regel nicht zu rechtfertigen sei.

Nach den Vorträgen hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, sich vor Ort mit den Fachleuten der diversen Leistungsbereiche auszutauschen und individuelle Fragen anzusprechen. Davon wurde dann auch reger Gebrauch gemacht. Insgesamt wurde die Veranstaltungsreihe von den Mitgliedern sehr positiv bewertet. Viele Besucher begrüßten das Informationsangebot und die Atmosphäre vor Ort ausdrücklich und sprachen sich für weitere derartige Veranstaltungen aus.

Weitergehende Informationen zum Expertenforum sowie die dort verwendeten Präsentationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Downloads“.

Wir stehen derzeit auch mit anderen Mitgliedergruppen zur Vorbereitung ähnlicher Infotage in intensivem Kontakt.

2. Die Kassensatzung

Die beiden Änderungssatzungen (siehe Ziffer 1) sowie die neue Satzungsbrochüre mit dem aktuellen Gesamttext liegen diesem Schreiben bei.

Der aktuelle Satzungstext kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung - Informationen - Rechtsgrundlagen der ZVK“ eingesehen werden.

3. Wichtige Berechnungswerte 2007

Die „Wichtigen Berechnungswerte“ wurden aktualisiert und stehen Ihnen auf unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung - Berechnungswerte“ zur Verfügung.

4. Jahressteuergesetz 2007 / Sozialversicherungsentgeltverordnung

Das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) enthält auch Neuregelungen im Einkommensteuergesetz zur Besteuerung von Aufwendungen zur Zusatzversorgung.

So werden ab 1.1.2008 **Umlagezahlungen** zunächst mit 1 % der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei gestellt werden. Dieser Betrag wird schrittweise auf 4 % angehoben. Gleichzeitig ist jedoch der neue Steuerfreibetrag um einen in Anspruch genommenen Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG zu vermindern. Die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung des übersteigenden Umlagebetrages bleibt bestehen.

Das Sanierungsgeld bleibt weiterhin steuerfrei.

Nach dem 23.8.2006 gezahlte Ausgleichsbeträge anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der ZVK (§ 15 der Satzung) sind vom Arbeitgeber nach dem JStG pauschal mit 15 % zu versteuern.

Zum 1.1.2007 wurde die Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) von der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (SvEV) vom 21.12.2006 (BGBl. Teil 1 Nr. 65 vom 28.12.2006) abgelöst. Sobald die Folgerungen auf die Verbeitragung der Aufwendungen zur Zusatzversorgung ausgewertet sind, die im Übrigen erst ab 2008 wirksam werden, erhalten Sie gesonderte Informationen.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Reimold
Direktor

Anlagen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 21. Juli 2006 auf Grund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710, 2006 S. 41), die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse vom 2. Juli 2002 (StAnz. für Baden-Württemberg Nr. 31 vom 12. August 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2005, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Absatz 2 Satz 2** werden nach dem Wort „Kasse“ die Worte „den Mitgliedern und“ und nach dem Wort „Versicherung“ die Worte „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
2. **§ 12** wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „laufenden Umlagen“ durch die Worte „Aufwendungen für die Pflichtversicherung (§ 61)“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Tag“ das Wort „vor“ eingefügt.
3. **§ 13 Absatz 6** wird wie folgt gefasst:
„¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder müssen der Kasse bis zu einem von der Kasse zu bestimmenden Termin, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern.
4. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Zusatzbeiträge“ das Wort „individuell“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 7 und 8 wird jeweils die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die“ durch die Worte „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - d) In Absatz 3a Satz 1 wird nach dem Wort „Abs. 1“ das Wort „und 2“ eingefügt.
5. **§ 16** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Verweis auf „(§§ 23 bis 26)“ durch einen Verweis auf „(§ 23)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Satz 4 gestrichen.
6. In **§ 17** wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“

7. In **§ 19 Absatz 1 Buchstaben a bis l** wird jeweils am Ende das Wort „oder“ und in Buchstabe m das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.

8. In **§ 22** wird Buchstabe c gestrichen.

9. **§ 23** wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Freiwillige Versicherung

Die Durchführung der Freiwilligen Versicherung wird in den für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.“

10. Die **§§ 24 bis 26** werden gestrichen.

11. **§ 27 Absatz 2 Satz 2** wird gestrichen.

12. **§ 29 Absatz 2** wird gestrichen.

13. Der dritte Teil erhält die Überschrift:

„Leistungen aus der Pflichtversicherung“

14. **§ 32 Absatz 4** wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit die Betriebsrente auf Arbeitnehmerigenbeteiligung an Zusatz- und Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. ²Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich.“

15. **§ 33 Absatz 3** wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

16. **§ 34** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Versorgungspunkte ergeben sich

a) für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),

b) für soziale Komponenten (§ 35) und

c) als Bonuspunkte (§ 66).“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

17. **§ 35 Absatz 4** wird gestrichen.

18. In **§ 36** werden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gestrichen.

19. **§ 38** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird „§ 33 Absatz 4“ durch „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

20. **§ 39 Absatz 7** wird gestrichen.

21. **§ 40 Absatz 3** wird gestrichen.

22. **§ 41 Absatz 4** wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Worte „den Absätzen 1 und 4“ durch „Absatz 1“ ersetzt. Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 zu Absatz 6.

23. In **§ 43 Satz 3** wird der Satzteil ab dem Semikolon gestrichen.
24. **§ 47 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt gefasst:
„Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt der Betriebsrentenberechtigte der Kasse seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.“
25. **§ 51** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte *„und freiwillig Versicherte“* gestrichen und in Satz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
 - Absatz 4 wird zu Absatz 3.
26. **§ 52 Absatz 4** wird gestrichen.
27. **§ 52a** wird gestrichen.
28. In **§ 58 Absatz 2 Satz 1** wird der zweite Halbsatz gestrichen.
29. **§ 62 Absatz 4 Satz 2** wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 wird zu Satz 3.
30. **§ 67 Absatz 2** wird gestrichen.
31. **§ 68** wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Zuteilung der Überschüsse richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Über die Zuteilung der Überschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2002, § 1 Nr. 14 zum 1. Januar 2003, § 1 Nr. 8 zum 1. Oktober 2004 und § 1 Nr. 4, 5, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19 a, 20 bis 23, 25 bis 28, 30 und 31 zum 22. Juli 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2006
Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Kehle
Bürgermeister



**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg**

Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 21. November 2006 auf Grund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710, 2006 S. 41), die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse vom 2. Juli 2002 (StAnz. für Baden-Württemberg Nr. 31 vom 12. August 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** werden in **Satz 1** die Worte „*ein pauschales*“ und „*in Form eines Zuschlages zur Umlage*“ sowie **Satz 2** gestrichen.
- b) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

(2) ¹Das Sanierungsgeld wird in Form eines Vomhundertsatzes aus dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt erhoben.

²Für die Ermittlung des Vomhundertsatzes werden

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2) des vorangegangenen Kalenderjahres sowie
- b) die dem Mitglied zuzuordnenden jährlichen Leistungsansprüche des vorangegangenen Kalenderjahres
 - aa) ab 01.01.2007 mit ihrem 9-fachen Wert
 - bb) ab 01.01.2010 mit ihrem 15-fachen Wert
 - cc) ab 01.01.2013 mit ihrem 17,5-fachen Wert

zugrunde gelegt;

die Summe wird mit dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Sanierungsgeldsatz multipliziert. ³Das Ergebnis ist ins Verhältnis zu dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des vorangegangenen Kalenderjahres zu setzen.

(3) Sofern sich die Gesamtaufwendungen aus Umlage und Sanierungsgeld aufgrund der Berechnung nach Absatz 2 auf weniger als 7,2 v.H. oder auf mehr als 9,2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts belaufen würden, wird der Vomhundertsatz auf 1,7 v.H. angehoben bzw. auf 3,7 v.H. begrenzt.

(4) ¹Zum Zwecke der einheitlichen Bemessung des Sanierungsgelds kann die Kasse für die Kirchen sowie die kirchlich-caritativen und kirchlich-diakonischen Einrichtungen Mitgliedergruppen bilden, bei denen das Sanierungsgeld auf der Basis der Summe der gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ermittelten Sanierungsgelder der Gruppenmitglieder festgesetzt wird. ²Auf Antrag können weitere Gruppen zugelassen werden.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5. Dabei wird in Satz 1 das Wort „Sanierungsgelder“ durch das Wort „Sanierungsgeld“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

2. § 65 erhält folgende Fassung:

§ 65

Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen und Sanierungsgeldern

(1) *Auf das Sanierungsgeld sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten, die im Wege eines Vorhundert-satzes aus dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt festgelegt werden können.*

(2) *Die Abrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen und der Sanierungsgeldschuld für ein Kalenderjahr erfolgt mit der Jahresabrechnung und ist vom Mitglied innerhalb eines Monats nach deren Zugang zu begleichen.*

(3) *¹Die Beiträge, Umlagen und Abschlagszahlungen auf das Sanierungsgeld sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Soweit diese nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind sie bis einschließlich des Tages der Gutschrift zu verzinsen; es gilt der im Wirtschaftsplan festgesetzte, am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes maßgebende Zinssatz. ⁴Die Zinsen sind unabhängig davon zu entrichten, ob das Mitglied ein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.*

3. In § 66 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsausschuss“ die Worte „auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. November 2006

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Kehle

Bürgermeister

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Gesetzmäßigkeit der Satzungsänderung mit Erlass vom 11. Dezember 2006 bestätigt.